

Satzung des Fördervereins

Satzung des Fördervereins der Grundschule Merklingen/Machtolsheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Merklingen/Machtolsheim e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 89188 Merklingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe sowie mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Nachbarschaftsschule Merklingen/Machtolsheim in Trägerschaft der Gemeinde Merklingen/Stadt Laichingen durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d § 58 Abs. 1 AO beispielweise für die zusätzliche Ausgestaltung und Einrichtung der Schule;
 - b) die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit erfolgt;
 - c) die Förderung des Verständnisses und Interesse für die Belange der Grundschule;
 - d) die Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule;
 - e) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler i.S.d §53 AO in sozialen Härtefällen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - b) wenn es trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

§4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres per SEPA Lastschrift eingezogen.
- (2) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§7 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die dem Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die

Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres (ausgenommen die Schulferien), bestimmt der Vorstand.

(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende*r
- b) 2. Vorsitzende*r
- c) Kassenführer*in
- d) Schriftführer*in

(2) Höchstens eins der Mitglieder des Vorstandes kann aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium zum Vorstand gehören, jedoch nur als Kassenführer*in oder Schriftführer*in.

(3) Gesetzliche*r Vertreter*in des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende*r; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt. Bei Beschlussfassungen über Einzelbeträge, die EUR 2.500 übersteigen, muss der gesamte Vorstand anwesend sein.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen §7, Ziffern (2) bis (6).

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§11 Kassenführung

(1) Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenführer*in geführt.

(2) Der/die Kassenführer*in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Kasse muss ein/eine Rechnungsprüfer*in gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dazu soll wie in §7, Ziffer (5) beschrieben vorgegangen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merklingen und die Stadt Laichingen zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am _____ in _____ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
